



HANDELSRECHNUNG

Unionsware

Für den Warenverkehr innerhalb der EU (Versendung) ist für eine umsatzsteuerfreie Lieferung stets die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des EU-Lieferanten und des Erwerbers in der Rechnung erforderlich. Die Faktura muss außerdem die genaue Warenangabe und alle handelsüblichen Angaben enthalten.

Dual-Use-Güter: Nach VO (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist bei den in Anhang 1 (gemeinsame Warenliste) genannten Gütern in den Geschäftspapieren ausdrücklich zu vermerken, dass die Waren bei der Ausfuhr aus der EU einer Kontrolle unterliegen.

Nicht-Unionsware

Für die Verzollung von Waren, die sich nicht im freien Verkehr der EU befinden, sind **Rechnungen mit allen handelsüblichen Angaben** erforderlich, wie z. B.

- Verkäufer und Empfänger (Name, Anschrift, Staat)
- Käufer (wenn abweichend vom Empfänger)
- Ort und Datum der Ausstellung
- Rechnungsnummer
- Angaben über die Beförderung
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Ursprungsland
- genaue Warenbezeichnung (handelsübliche Bezeichnung nach Art, Beschaffenheit, Güteklasse usw.)
- Warenmengen in der handelsüblichen, Einheit
- Einzelpreise (FOB-Wert, CIF-Kosten im Einzelnen, CIF-Wert) und Gesamtbetrag

Die Rechnungen müssen nicht unterzeichnet sein. Bescheinigungen sind nicht vorgeschrieben.



FRACHTPAPIERE

Erforderlich sind eine Handelsrechnung (2-fach) und eine Originalrechnung zur Abwicklung des Zahlungstransfers für den Käufer sowie für den Spediteur.

Die Inhalte der Rechnungen orientieren sich an den EU-Regeln für die Rechnungslegung. Diese Richtlinie schreibt im Wesentlichen zehn obligatorische und vier weitere Angaben vor, die jede Rechnung beinhalten muss. Für Kleinunternehmer und niedrige Rechnungsbeträge gelten Ausnahmen.

Bei Bahnversand ist ein internationaler Frachtbrief oder ein internationaler Express-Gutschein erforderlich.



BESONDERHEITEN ZOLLABFERTIGUNG

Zollbestimmungen

Waren, die sich in Deutschland im zollrechtlich freien Verkehr befinden, sind im zollrechtlich freien Verkehr der EU. Für den Versand solcher Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder für deren Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedstaat gelten die Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Warenumsätze zwischen Unternehmen, die diesbezüglich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und sich mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweisen, erfolgen hinsichtlich des Versandes steuerfrei, der Erwerb unterliegt der Erwerbssteuer des Mitgliedstaates zum jeweils geltenden MwSt.-Satz.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr der EU sind die Regelungen des Umsatzsteuerkontrollverfahrens in der EU zu beachten. Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern.



BELGIEN



11,3 Mio. Einwohner



Währung
Euro



Präferenzabkommen

Die EU hat mit einer großen Anzahl von Staaten und Staatengruppen Assoziierungs-, Kooperations-, Freihandels- und andere Wirtschaftsabkommen geschlossen, die sich auch auf die Vereinfachung der Warenverkehre beziehen und zum Teil die gegenseitige oder einseitige Gewährung von Zollfreiheit/-ermäßigung (Präferenzen) beinhalten.



Besondere Bestimmungen

EU-Zugehörigkeit
Mitgliedstaat seit dem 1.1.1958



Ansprechpartner Zoll:

<https://bit.ly/41Qak1w>